

Kurzeinschätzung Fraktionsantrag

Amt: 33
Bearbeiter: Herr Jacobs
Durchwahl: 300
Raum: 1.07 / Bürgercenter

Betreff:

Fraktionsantrag DIE LINKE Antrag 1/2025

„Änderung der Sondernutzungssatzung in § 3 Abs.1 hinzufügen von Punkt e Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken zur Verschönerung des Stadtbildes vor privaten Grundstücken“

Der Antrag betrifft den ...

- ☒ Eigenen Wirkungsbereich ☐ Übertragenen Wirkungsbereich ☐

Eine Entscheidung des Stadtrates zu dem Thema ist ...

- ☒ zulässig ☐ unzulässig ☐ fraglich

Der Antrag ist ...

- ☐ umsetzbar ☒ Nicht umsetzbar ☐ Ggf. umsetzbar

Erläuterungen:

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze können im Rahmen des Gemeingebrauchs oder durch Sondernutzung genutzt werden. Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze (hierzu gehören auch die Gehwegenanlagen) ist jedermann im Rahmen ihres Widmungszwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Wer den öffentlichen Raum über diesen Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z. B. Straßenmöblierung oder Blumenkübel aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich **zeitlich befristet** und stets widerruflich erteilt (Rechtsgrundlage: § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)).

Für fast alles, was nicht Verkehr ist, muss eine Erlaubnis zur Sondernutzung von der Gemeinde eingeholt werden, bevor etwas im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden kann.

Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die gesetzliche Grundfunktion des Gehwegs, eben das Gehen, nicht zu stark beeinträchtigt wird. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall. Dies setzt eine Prüfung des Sachverhaltes voraus. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Für eine Sondernutzung werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Bei der Sondernutzungsgebühr handelt es sich um eine echte Benutzungsgebühr, welche eine zurechenbare Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Straße über den Gemeingebrauch hinaus darstellt.

Hansestadt Salzwedel

Der Bürgermeister

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt.

Das Bedürfnis der Bürger und Einwohner, die Aufenthaltsqualität am eigenen Wohngebäude durch die Aufstellung von Sitzmöbeln, vor allem Sitzbänken, und Pflanzkübeln zu stärken, ist anzuerkennen. Durch diese Belebung und Begrünung der Wohnumgebung wird jedoch der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt und damit der eigentlich vorgesehenen Funktion entzogen. Fußgänger, insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen und Kinder, welche StVO-konform auf dem Gehweg radeln und rollern, sind gefährdet, wenn sie Mobiliar nicht rechtzeitig erkennen können oder wegen einer geringen verbleibenden Gehwegbreite auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Insbesondere für Personen, die in der Sehfähigkeit eingeschränkt sind, stellen niedrige und leicht zu bewegende Gegenstände im Bewegungsraum gefahrbringende Hindernisse dar.

Unter diesen Maßgaben sind aus Sicht der Stadtverwaltung nachvollziehbare Regeln für die Erteilung von Sondernutzungen für private Möblierung auf Geh- und Fußwegen erforderlich, um den Wünschen der Bürgerschaft nach Belebung und Begrünung des Straßenraums weitest möglich entgegenzukommen, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden.

Es müssen Regelungen über Restfahrbahnbreiten, Abstände und Beschaffenheit der Gegenstände aufgestellt und kontrolliert werden. Es muss im Einzelfall beurteilt werden, was z. B. eine sichere Sitzbank ist (zwei umgedrehte Eimer und ein Brett, Sitzmöbel aus Europaletten?) und was ein Blumenkübel. Wer sich für eine Sondernutzung entscheidet, ist im Übrigen Zweckveranlasser und Zustandsstörer bei möglichen Gefahren, haftet bei Beschädigungen und zweckentfremdeter Nutzung, muss sich um die Einhaltung der Nachtruhe kümmern und anfallenden Müll beseitigen. Insoweit ist es in jedem Einzelfall erforderlich, den Erlaubnisnehmer namentlich zu kennen, um effektiv durch die Sondernutzung hervorgerufene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterbinden zu können.

Eine erlaubnisfreie dauerhafte Sondernutzung ist für mobile Hindernisse auf der Straße demnach schon nach Landesrecht nicht vorgesehen. Eine dahingehende Änderung der Sondernutzungssatzung wäre rechtswidrig.

Die Verwaltung macht mit der Neufassung der Sondernutzungssatzung (BV 2025/188) einen aus Verwaltungssicht rechtmäßigen Gegenvorschlag, der das Ziel der antragstellenden Fraktion anerkennt und aufnimmt.

Aufgestellt:

Jacobs, 16.09.2025